



Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

**Stellungnahme des 17. Landeselternbeirats zum
Entwurf der Ausführungsbestimmungen betreffend den Ganztagsbetrieb
an Grundschulen und Förderschulen
(Ganztagsgrundschulverordnung GTVO und Verwaltungsvorschrift zur
Ganztagsgrundschule und zum
Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen)**

Der Landeselternbeirat lehnt die in der Sitzung vom 16.07.2014 vorgestellten Entwürfe der Ausführungsbestimmungen betreffs Ganztagsbetrieb an Grundschulen und Förderschulen („Ganztagsgrundschulverordnung GTVO“ und „Verwaltungsvorschrift zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen“) einstimmig ohne Enthaltung ab.

Zu den Gründen:

1. A) Das Elternwahlrecht muss in vollem Umfang bestehen bleiben – die Wahlform muss gewährleistet bleiben

Durch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden Eltern, die ihr Grundrecht auf Erziehung ihrer Kinder selbst wahrnehmen wollen, erheblich benachteiligt. Dies gilt im Besonderen für kleine Schulen im Ländlichen Raum. Da an Schulen der Wahlform der für das pädagogische Konzept geforderte rhythmisierte Tagesablauf auf alle Schüler der Schule anzuwenden ist, entstehen erhebliche Nachteile für die Nicht-Ganztags Schüler, da sie wesentlich mehr Zeit, insbesondere nachmittags, an der Schule zubringen müssen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. Schülerbeförderung, werden diese Schüler faktisch gezwungen, Ganztags Schüler zu werden. Das Elternwahlrecht wird somit in der aktuell vorliegenden Fassung ausgehebelt.

B) Kein Wegfall der verlässlichen Grundschule und Kernzeitbetreuung

Ein Großteil der Eltern benötigt weiterhin eine verlässliche Grundschule (Hintergrund: Von den erwerbstätigen Müttern in Baden-Württemberg sind ca. 84 Prozent teilzeitbeschäftigt). Weil die Einführung eines Ganztags schulkonzepts damit einhergeht, dass die Bezuschussung für die Kernzeit und die verlässliche Grundschule gestrichen wird, ist davon auszugehen, dass die Kosten für Eltern von Nicht-Ganztags Schülern erheblich steigen, wenn sie z.B. für ihr Kind eine Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen müssen.

Maßnahme:

Die für das pädagogische Konzept geforderte Rhythmisierung für alle Schüler der Schulen darf in Schulen der Wahlform zu keiner Benachteiligung der Nicht-Ganztags Schüler führen. Für kleine Schulen, die die Wahlform anbieten, aber Ganztags- und Nicht-Ganztags Schüler



nicht klassenweise trennen können, darf eine nicht vollständige Umsetzung der Rhythmisierung mit Rücksicht auf die Nicht-Ganztageschüler nicht zur Ablehnung des Antrags führen.

2. Gesamtlehrerkonferenz, Eltern und Elternbeirat und Gemeinderat sollen weiterhin eingebunden werden.

Derzeit ist nur die Zustimmung der Schulkonferenz zur Antragsstellung vorgesehen, nicht jedoch die der Gesamtlehrerkonferenz, der Eltern oder des Elternbeirats.

Maßnahmen: Um sicherzustellen, dass die Antragstellung von einer breiten Mehrheit der Beteiligten getragen wird, müssen Eltern/Elternbeirat und Gesamtlehrerkonferenz in die Entscheidung darüber eingebunden werden. Im Sinne einer nachhaltigen regionalen Schulentwicklung sollte ein Gemeinderatsbeschluss wie bisher ebenfalls Teil des Antrags sein.

3. Kein Ausfallrisiko für Ressourcenzuweisungen

Sofern die erforderliche Mindestanzahl von 25 Schülern für einen Ganztageschulbetrieb unterschritten wird, bedeutet dies in der jetzigen Fassung den Wegfall der Ressourcenzuteilung für den Ganztagsbetriebs (VV §3) und damit faktisch den Rückgang zur Halbtageschule. Da mit genehmigtem Ganztageschulantrag die Landeszuschüsse für Verlässliche Grundschule, Kernzeitbetreuung etc. wegfallen und Neuanträge ab 2015/2016 nicht mehr möglich sind, liegt die volle Finanzierungslast letztlich bei den Kommunen, die diese auf die Eltern weitergeben werden.

Auch bei Erstanträgen auf Ganztageschule von kleinen Schulen auf Basis einer Umfrage, ist das Risiko hoch, dass der Antrag zwar genehmigt wird, durch nicht genügend reale Anmeldungen letztlich keine Ressourcenzuweisung erfolgt.

Weiterhin setzen wir voraus, dass nicht wirtschaftliche Interessen oder finanzielle Aspekte, sondern das Wohl des Kindes und die entwicklungspsychologischen Aspekte im Mittelpunkt stehen. Ein Wechsel vom Ganztagszug in den Halbtagszug soll daher in begründeten Fällen auch vor Ablauf eines Schuljahres möglich sein.

Maßnahme: Beim Rückgang zur Halbtageschule aufgrund von Unterschreitung der Mindestanzahl der Schüler für den Ganztagesbetrieb müssen die bisherigen Ressourcenzuteilungen für den Halbtageschulbetrieb wie bisher wieder eingesetzt werden. Zusätzlich soll für den Wechsel einzelner Schüler in den Halbtagszug innerhalb des Schuljahres die Mindestzahl von 25 Schülern um bis zu 5 Schüler unterschritten werden können. Im Sinne eines nachhaltigen und verlässlichen Schulbetriebs sollte die Ressourcenzuweisungen an kleiner gewordenen Ganztagsgrundschulen erst dann eingestellt werden, wenn diese in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestgröße von 25 Schülern im Ganztagsbetrieb unterschreiten.

4. Nachhaltige Qualitätssicherung in Ganztageschulen

Von verschiedenen Gremien wurde gefordert, dass die Genehmigung „nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen“ und „Qualitätsstandards“ festgelegt werden sollten. Solche Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen nicht genannt. Die Bewertung eines Antrags liegt somit einzig im Ermessen des jeweils zuständigen Schulamts und soll nach undifferenzierten Kriterien, wie „Das pädagogische Konzept erscheint

schlüssig“, „Die Rhythmisierung wurde umgesetzt“ etc. (s. Formular: Erstantrag Ganztagschulen an Grundschulen, Stellungnahme des staatlichen Schulamts) entschieden werden. Lediglich Kriterien für die Priorisierung für den Fall, dass mehr Anträge eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, sind in der Vorlage enthalten.

Maßnahme: Qualitätsstandards sollten klar und umfänglich definiert werden.

5. Qualitätskontrolle der pädagogischen Betreuung

Die Qualitätskontrolle der pädagogischen Betreuung der Grundschüler ist unzureichend gesichert. Die zusätzlichen Ressourcen an Lehrerwochenstunden sollen die Ganztageszeiträume so abdecken, dass durchgängig Unterricht mit pädagogischer Qualität durchgeführt wird. Diese Qualität geht u.U. verloren, wenn durch die Möglichkeit der Monetarisierung die Ressourcen an außerschulisches, nicht qualifiziertes Personal übergehen.

Maßnahmen: Es ist rechtlich zu prüfen, ob der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen gemäß § 47, Abs. 3, Satz 1, SchG, dem Eingehen einer Schulpartnerschaft vergleichbar ist. Ebenso ist zu prüfen, ob durch die Regelungen die Anhörungs-, Mitbestimmungs- oder Entscheidungsrechte der Schulkonferenz in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung muss geregelt werden, dass über die Auswahl und den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit außerschulischen Partnern auf jeden Fall die Schulkonferenz entscheiden, damit eine hinreichende Qualitätskontrolle erfolgen kann. Organisationen mit nachweislich qualifiziertem pädagogischen Personal sollte stets der Vorzug gegeben werden.

6. Sicherstellung einer erholsamen und pädagogisch sinnvollen Mittagspause für die Grundschüler

Bei den Regelungen für die Mittagspause fehlt weiterhin der pädagogische Aspekt, denn nur die finanziellen Aspekte sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Das Mittagessen muss Teil des Schulkonzepts sein und muss dementsprechend ausgestattet werden. Die Mittelzuweisungen (15 € pro Person und Stunde) sind zu gering. Es ist stark zu bezweifeln, dass eine Schule mit dem Schlüssel 1:80 für Grundschüler ihrer Aufsichtspflicht durchgängig und hinreichend nachkommen kann. Der LEB sieht hier die Gefahr der Verletzung der Aufsichtspflicht. Hier ist eine Nachregelung erforderlich. Eine eventuell angedachte Aufteilung auf zwei fachlich qualifizierte Mitarbeiter führt zu einer Unterschreitung des neu eingeführten gesetzlichen Mindestlohnes.

Maßnahme: Ausführung eines erholsamen und pädagogisch sinnvollen Konzeptes und Anpassung des Budgets für die Aufsicht.

7. Berücksichtigung von Inklusionsschülern:

Sowohl der Rechtsverordnung wie der Verwaltungsvorschrift fehlen Regelungen, wie bei Schulen mit Inklusionsschülern zu verfahren ist. Insbesondere finden sich keine Angaben, wie die Inklusionsschüler bei der Ressourcenzuweisung berücksichtigt werden sollen.

Maßnahme: Eine entsprechende Überarbeitung der Vorlagen ist nötig.



Die vom LEB bei der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes, insbesondere zur Einführung des neuen §4a, geforderten Änderungen wurden in den Ausführungsbestimmungen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Bei einer Vielzahl von Kritikpunkten wurde bei der Bewertung durch das Kultusministerium auf die bei der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes noch nicht bekannten Ausführungsbestimmungen verwiesen - hier wurden jedoch diese Punkte in keiner Weise berücksichtigt. Der Landeselternbeirat fordert daher das Kultusministerium auf, die Ausführungsbestimmungen grundlegend zu überarbeiten.

Für den 17. Landeselternbeirat

Dr. Carsten T. Rees
Vorsitzender

Freiburg, den 23.07.2014